

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 718/2023 vom 27.06.2023

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
hier: Umgestaltung des Teerbaches – Seitenarm Teilabschnitt 4 und 4a

Die Stadt Recklinghausen hat bei der Unteren Wasserbehörde die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit beantragt.

Gemäß § 5 UVPG gebe ich bekannt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.18.2 UVPG. Gemäß § 7 UVPG hat die Behörde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles aus Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) beurteilt worden.

Meine Prüfung hat ergeben, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Einzelfall verzichtet werden kann.

Die Stadt Recklinghausen plant eine Umgestaltung des Teerbaches – Seitenarm für die Teilabschnitte 4 und 4a. Geplant ist eine ökologische Verbesserung des Seitenarms innerhalb eines 20 m breiten Schutzstreifens auf einer Länge entlang des Gewässers von ca. 866 m.

Ziel ist es, das Gewässerprofil und den Bachverlauf landschaftsgerecht zu gestalten.

Es sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in die Planung aufgenommen worden, die sich auf zeitliche Einschränkungen beim Bauablauf beziehen.

Die Stellungnahmen der wesentlichen Träger öffentlicher Belange wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Rechtsgrundlagen:

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

UVPG NRW - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29. April 1992, in der jeweils gültigen Fassung

Kreis Recklinghausen, 14.06.2023

Der Landrat

Im Auftrag

Haumann

Fachbereichsleiter E